



7/SN-144/ME

Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 17. Mai 1985
Zl.III-15/2/2-1269/3/85
S/S1

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 GE/9
Datum: 21. MAI 1985
Verteilt 22. Mai 1985 gok

Ul. Jayek

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gleichbehandlungsgesetz
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug:
Da.Schreiben vom 18. April 1985,
Zl. 30.800/64-V/3/1985

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Der Entwurf der Novelle geht über die geltenden Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes im Rahmen von Arbeitsverhältnissen hinaus, indem die geschlechtsneutrale Stellenausschreibung vorgesehen wird, also in einen Bereich eingreift, welcher von § 1 nicht erfaßt ist, da ein Arbeitsverhältnis noch nicht vorliegt.

Es mag nochmals abgewogen werden, ob das Ziel, ein Umdenken der Arbeitgeber und die Bereitschaft der vermehrten Anstellung von weiblichen Dienstnehmern zu fördern, damit erreicht werden kann bzw. das vorhersehbare Ergebnis dieses Prozesses die zweifellos folgenden Nachteile frustrierter "pro forma" - Vorsprachen weiblicher oder männlicher Bewerber für den Fall, daß der Arbeitgeber von vornehmerein nur einen Dienstnehmer eines bestimmten Geschlechtes anzu-

- 2 -

stellen gedachte, und des vermehrten bürokratischen Aufwandes des Dienstgebers auszugleichen vermag.

Die Erläuterungen zu Art. I Z 1 enthalten keine Interpretationshilfen des unbestimmten Gesetzesbegriffes "unverzichtbare Voraussetzungen" des § 2a Abs. 2.

Die Erstreckung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen wird begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

